

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Gemeinde Dahlem an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 26.11.2001 folgende Euro-Anpassungs-Satzung beschlossen:

### **I**

**Mit dieser Satzung werden die einzelnen nachstehend aufgeführten Satzungen geändert:**

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem**

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes 250,00 Euro übersteigt.
2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat nur, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 250,00 Euro übersteigt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:  
Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss durch den 1. stellv. Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellv. Bürgermeister vertreten. Bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde wird der Bürgermeister durch den 1. oder 2. Bürgermeister (nach Absprache) vertreten.

#### **Artikel 2 Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem**

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder  
  
Die Ratsmitglieder, soweit sie nicht besondere Funktionsträger im Sinne von § 2 sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,50 Euro.
2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, die/der gleichzeitig auch die Verwaltungsfunktionen wahrnimmt und die stellv. Bürgermeister/innen erhalten zur Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine monatliche Pauschalentschädigung in folgender Höhe:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, die/der gleichzeitig auch die Verwaltungsfunktionen wahrnimmt | 235,00 Euro |
| b) | Die/der stellv. Bürgermeister/in, die/der auch Verwaltungsvertreter/in ist                           | 26,00 Euro  |
| c) | Die/der stellv. Bürgermeister/in, die/der nicht Verwaltungsvertreter/in ist                          | 16,00 Euro  |
3. § 3 erhält folgende Fassung:  
**Fahrtkostenentschädigung**
- Als monatliche Fahrtkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes und alle Fahrten zur Samtgemeindeverwaltung in Dahlenburg erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einen Betrag in Höhe von 20,50 Euro. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 Die Erstattung wird auf den Höchstsatz von 10,00 Euro pro Stunde begrenzt.
5. § 6 erhält folgende Fassung:  
**Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**
- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- |    |  |
|----|--|
| a) | die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 10,00 Euro pro Tag   |
| b) | den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 6,00 Euro pro Stunde, höchstens 35,00 Euro pro Tag   |
| c) | für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) Buchstabe b) bleibt unberührt. |
- (2) Leistungen nach Abs. 1 entfallen, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

**Artikel 3**  
**Änderung der Hundesteuersatzung**  
**der Gemeinde Dahlem**

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | für den ersten Hund   | 18,00 Euro  |
| 2. | für den zweiten Hund  | 42,00 Euro  |
| 3. | für jeden weiteren Hund   | 60,00 Euro  |
| 4. | für jeden Hund gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) | 240,00 Euro |

Bei Hunden der in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Gefährtier-Verordnung (GefTVO) genannten Rassen, besteht nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen.

2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

#### **Artikel 4** **Änderung der Vergnügenssteuersatzung** **der Gemeinde Dahlem**

1. § 9 erhält folgende Fassung:  
Pauschsteuer nach festen Sätzen
- Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
    - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
    - b) bei Aufstellung in Spielhallen 35,00 Euro
  2. Musikautomaten 7,50 Euro
  3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 7,50 Euro
  4. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b).
2. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro, für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

#### **Artikel 5** **Änderung der Satzung der Gemeinde Dahlem** **über die Erhebung von Verwaltungskosten** **im eigenen Wirkungskreis** **(Verwaltungskostensatzung)**

1. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

##### **Kostentarif** **zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Dahlem**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Erklärung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung	50,00

- |      |   |        |
|------|---|--------|
| 2.   | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) |        |
| 2.1. | Erklärungen zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert bis 100.000,00 Euro  | 50,00  |
| 2.2. | bis 250.000,00 Euro   | 75,00  |
| 2.3. | über 250.000,00 Euro  | 100,00 |
| 3.   | Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 20 (2) BauGB  | 50,00  |
| 4.   | Erteilung einer Teilungsgenehmigung gemäß § 19 BauGB  | 100,00 |

## II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Dahlem, den 26. November 2001

  
Böttcher  
Bürgermeister

